

# Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

## **Wasserrecht;**

### **Abwasseranlage der Stadt Parsberg;**

### **Einleiten von Niederschlagswasser aus den Gewerbegebieten Hackenhofen I und II in die Vorflutmulde zur Schwarzen Laber;**

Die Stadt Parsberg beabsichtigt die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Gewerbegebieten Hackenhofen I und II in die Schwarze Laber und die Instandsetzung der Entwässerungsanlagen.

Zum Abfluss kommt das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und teilweise von Hof- und Dachflächen der ansässigen Gewerbegebiete.

Das gesammelte Niederschlagswasser wird über den Regenwasserkanal in südlicher Richtung zu einem Regenrückhaltebecken „GG Hackenhofen I“ geleitet. Vor der Einleitung in das Regenrückhaltebecken wird das Niederschlagswasser zur Vorreinigung über einen Lamellenklärer (im Dauerstau mit Bypass) geleitet. Aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt die Ableitung in einen Graben zur Schwarzen Laber.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Regenrückhaltebecken in eine Vorflutmulde zur Schwarzen Laber soll eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt werden.

Dies wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, werden in der der Zeit vom **07.05.2026** bis einschließlich **08.06.2026** öffentlich ausgelegt.  
Die Auslegung wird durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (<https://www.landkreis-neumarkt.de/landkreis-neumarkt/landratsamt/ausschreibungen-bekanntmachungen/>) bewirkt. Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23.06.2026** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Sachgebiet 42 – Wasserrecht, zu erheben.

Eine Einwendung mittels einfacher E-Mail erfüllt nicht die Voraussetzungen der Schriftform.

3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (**23.06.2026**) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, ob ein Erörterungstermin stattfindet.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

Neumarkt i.d.OPf., 29.04.2026  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

gez. Federhofer  
Sachgebiet Wasserrecht